

LANDRATSAMT SIGMARINGEN

- Amtliche Bekanntmachung -

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Sigmaringen

vom 09.11.1988

zur Festsetzung des Gemeinsamen Wasserschutzgebietes "Andelsbachtal"

für die Fassungen der Wasserversorgungen

- der Gemeinde Krauchenwies
- der Stadtgemeinde Pfullendorf
- der Truppenunterkunft Pfullendorf
- der Gemeinden Illmensee und Ostrach

- a) Grundwasserfassung "Oberried", Gemarkung Krauchenwies, Gemeinde Krauchenwies
- b) Grundwasserfassung "Brühl", Gemarkung Hausen a. A., Gemeinde Krauchenwies
- c) Grundwasserfassung "Zell-Schwäblishausen", Gemarkung Schwäblishausen, Stadtgemeinde Pfullendorf
- d) Grundwasserfassung I "Riedhof", Gemarkung Pfullendorf, Stadtgemeinde Pfullendorf
- e) Grundwasserfassung II "Oberried" (Brunnhaus), Gemarkung Pfullendorf, Stadtgemeinde Pfullendorf

- f) Grundwasserfassung "Sylvenstal", Gemarkung Großstadelhofen, Stadtgemeinde Pfullendorf
- g) Grundwasserfassung "Unterried" (Bundeswehr), Gemarkung Großstadelhofen, Stadtgemeinde Pfullendorf
- h) Grundwasserfassung "Neubrunn", Gemarkung Ruschweiler, Gemeinde Illmensee
- i) Quellfassung "Neubrunn", Gemarkung Ruschweiler, Gemeinde Illmensee
- j) Grundwasserfassung "Zoznegg", Gemarkung Burgweiler, Gemeinde Ostrach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 23. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654) der §§ 24, 96, Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 27.07.1987 (GBl. S. 228) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Krauchenwies, der Stadtgemeinde Pfullendorf, der Truppenunterkunft Pfullendorf, sowie der Gemeinde Illmensee und Ostrach im Landkreis Sigmaringen, wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen

"Andelsbachtal"

ein Schutzgebiet festgesetzt.

Lage der Fassungen:

Topkarte 1 : 25.000 Blatt Sigmaringen 7921, Pfullendorf 8021, Heiligenberg 8121, Wilhelmsdorf 8122.

Wasserfassung	Brunnen	Rechtwert	Hochwert	LFU-Nr.
GWF Krauchenwies	Oberried	351761	531910	30/519-0
GWF Krauchenwies	Brühl	351940	531588	1/520-6
GWF Pfullendorf	Zell-Schwäb- lishausen	351990	531448	2/520-1
GWF Pfullendorf	Riedhof	352100	531085	3/520-7
GWF Pfullendorf	Oberried	352110	530878	4/520-2
GWF Pfullendorf	Silvenstal	352125	530780	5/520-8
GWF Pfullendorf	Unterried	352140	530770	6/520-3
GWF Illmensee	Neubrunn	352389	530535	2/521-4
QF Illmensee	Neubrunn	352494	530554	1/571-7
GWF Ostrach	Zoznegg	352565	530623	2/571-2

2. Das Schutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (III A, III B), in die engeren Schutzzonen (II A, II B) und in den Fassungsbereich (Zone I).
3. Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Krauchenwies, Bittelschieß, Ettisweiler, Hausen a.A. der Gemeinde Krauchenwies; Kalkreute und Burgweiler der Gemeinde Ostrach; Pfullendorf, Großstadelhofen, Denkingen, Zell a.A. der Stadt Pfullendorf und Ruschweiler der Gemeinde Illmensee innerhalb des Landkreises Sigmaringen.

Für die Zone III B ist folgender Grenzverlauf festgelegt:

Beginnend an der Nordostecke der Schutzzone III A auf Gemarkung Krauchenwies im Gewann "S~~S~~chekenzaunwiesen" am nordöstlichen Grenzstein der Parzelle 1086 in der Folge im Uhrzeigersinn umschrieben, wird das Schutzgebiet III B begrenzt durch die Parzellen 1057, die L 456, den Feldwegen Parzelle 1320, 1318, 832, der Parzelle 783, dem Bach Parzelle 844, 325, 328 und 337, den Wegen Parzelle 296, 252, 146/2, Parzelle 148/9, den Bach Parzelle 151/3, der Wegeparzelle 165 mit Anschluß an die Schutzzone III A am nordöstlichen Grenzstein der Parzelle 166 Gewann Brühl auf Gemarkung Hausen a. A.

Die Schutzzone III B wird weitergeführt ab Gemarkung Zell a.A., Gewann Eichhölzle, am südöstlichen Grenzstein der Parzelle 1246 und wird begrenzt durch die K 8241 Parzelle 252 und 2738/1, der L 268, Parzelle 116/6, der Parzelle 2824, 515/1, 513/2, 517/2, 2541/2, 2541/3 bis zum nordöstlichen Grenzstein der Parzelle 2563/1. Von diesem Grenzstein in einer geraden Linie durch die Parzelle 2829 zu Stein 136 im Gewann Grauwinkel zu Parzelle 1834 mit Anschluß an Zone III A.

Fortlaufend ab Stein 138/30 nordwestlicher Grenzstein der Parzelle 1744 Gemarkung Burgweiler begrenzt durch die Parzelle 2829, 519, Weg 450, 449, 441, Parzelle 1562, Weg 1560, Parzelle 1559, 1562, 1424, 1423/2, 1423, die K 8272, Parzelle 1652, dem Bahnkörper Parzelle 1666 bis zum Anschluß an Zone III A im Gewinn Metzgerhag auf Parzelle 1844 Gemarkung Burgweiler.

Weiterführend auf Gemarkung Pfullendorf, Gewinn Öschle, im Anschluß an die Zone III A von Parzelle 4029 und 4001 begrenzt durch Parzelle 4005/2 zu 4005, auf einer gedachten Linie vom mittleren Grenzstein der östlichen Parzellengrenze von Parzelle 4005/2 zu dem mittleren Grenzstein der Wegeparzelle 4010, die Parzelle 4011 und 4136 schneidend zur Wegegabelweg 4012 und 4131. Die weitere Begrenzung wird fortgesetzt durch den Weg 4131 bis zum Anschluß an Zone III A im Gewinn Riedäcker, Gemarkung Denkingen, Parzelle 229 zu 230.

Im Anschluß an die Zone III A auf Gemarkung Denkingen Gewinn Stockacker wird die weitere Schutzzone III B begrenzt ab Stein 3 zwischen Parzelle 190 und 187 durch die Parzelle 187, den Weg 188, die Landesstraße 280, die Parzelle 385, 154, die Wegeparzelle 76, die Parzelle 104, 105, Wegeparzelle 89, 630, 619 mit Anschluß an Zone III A auf Gemarkung Neubrunn Gewinn Steigacker auf Parzelle 778.

Anschließend an Zone III A auf Gemarkung Neubrunn, Gewinn Soh-lacker, Stein 16, Parzelle 742 zu 747, begrenzt durch Parzelle 746. Vom Stein 15 zur Nordecke Parzelle 697, begrenzt durch 697, 700, 705, Weg 716, Parzelle 729, 718, Weg 719 mit Anschluß an Zone III A an der L 201 b im südlichen Bereich des Schutzgebiets Andelsbachtal.

Im Anschluß an Zone III A Grundwasserfassung Neubrunn, Gemarkung Denkingen, Gewinn Winkelacker, Parzelle 59, bei Stein 82

in Richtung Norden begrenzt durch Parzelle 387 (Waldlage) der K 8232, der Parzelle 387, 805, 806, 811, Weg 376, L 200 der Parzelle 386, bis zum nordwestlichen Grenzstein der Parzelle 331. Von hieraus entlang der Ostseite des nicht katastrierten Weges bis Stein 75 an der Südostecke Parzelle 717 und Anschluß an Zone III A der Grundwasserfassung Silvenstal.

Anschließend an III A GWF II "Oberried" auf Parzelle 2150, Gemarkung Pfullendorf, Gewann Krumwiese, begrenzt durch Parzelle 2155/1, Weg 2158/2, 2165/9, 2165/6 und einer gedachten Linie von Stein 28 zu Stein 7 gezogen durch Parzelle 2162 mit Anschluß an III A GWF "Riedhof".

Die weitere Abgrenzung beginnt bei der Spitalmühle, Gemarkung Pfullendorf, ab Parzelle 2170/1, und Weg 209/3, wird begrenzt durch Parzelle 2171/1, 2171, 2192, 2179, 2481, 2473, 2470, 2466, 2465, dem Andelsbach Parzelle 2532/2, dem Weg 2507/2, der Parzelle 2507/8, 2506, 825/15, 825/11, 2830, 2822, 148/2, Weg 143, Parzellen 144, 142 und 171 mit Anschluß an III A GWF Zell-Schwäblishausen bei Parzelle 164 Gewann Großwiese.

Ab Zone III A GWF Brühl, Gemarkung Hausen, Gewann Waldwiesen, von Weg 203 begrenzt durch Parzelle 204, Parzelle 190, entlang der Markungsgrenze Zell zu Ettisweiler, Parzelle 29/1, 28/3, Weg 12/2, 106/2, der K 8239 der Parzelle 27/1, Weg 118, Parzelle 21/1. Die Parzelle 21/1, 22/1, 136 und 137 auf einer Linie parallel zu Weg 118 zum südlichen Grenzstein Parzelle 150 schneidend. Begrenzt durch Parzelle 150, Weg 139 bis nordöstlichem Grenzstein, Parzelle 148/2. Von hier über den Kehlbach begrenzt von 106/1, Weg 58/4, 114, 463 bis Stein 139. Ab Stein 139 auf einer gedachten Linie zum nordwestlichen Stein, Parzelle 417/4 und Stein 136 zu Parzelle 417/3. Begrenzt durch den Weg 465 bis Stein 95 von Stein 95 in einer gedachten Linie durch Parzelle 417/3 und 1106 zum zweiten Grenzstein ab östli-

chem Grenzpunkt zwischen Parzelle 1106 und 1005 und weiter durch Parzelle 1105 im Hüttenhau zum nordwestlichen Grenzstein der Parzelle 1104/1. Der nördlichen Parzellengrenze 1104/1 folgend zur Zone III A GWF Oberried am Gemeindeverbindungsweg Parzelle 463 und Weg 1363 zum Ausgangsort.

Die Zone III A wird begrenzt:

a) GWF "Oberried"

Beginnend am nordöstlichen Punkt bei Wassergraben, Parzelle 1364 im Uhrzeigersinn durch den Weg 1367, den Andelsbach begleitend, die Parzelle 1061, die L 456 Parzelle 1143, 860, die Parzelle 120, Weg 116/1, Parzelle 416/1, dem Gemeindeverbindungsweg 463 nach Ablach bis Weg 1363 und Grabenparzelle 1364 zum Ausgangspunkt.

b) GWF "Brühl"

c) GWF "Zell-Schwäblishausen"

Beginnend im Nordosten im Gewann Brühl durch die Wegeparzelle 165; 168, die K 8241, Parzelle 818/3 und 252, teilweise die Parzelle 254, den Langwassergraben, Parzelle 254, der K 8241, Parzelle 252, dem Weg 1214, der Parzelle 1199, 2794/3, dem Weg 2720, 116, Parzelle 14/1, teilweise 169, dem Andelsbach Parzelle 226, Weg 227, in Verlängerung Weg 245 nach Westen, teilweise Parzelle 222 und 221 schneidend zu Weg 206, begrenzt durch Weg 206, 203, 189, 211, Parzelle 216, Weg 154 und Parzelle 164 zum Ausgangspunkt.

d) GWF I "Riedhof"

Beginnend im Norden an der Zone II A bei Parzelle 2590 durch Parzelle 2591, dem Andelsbach Parzelle 2532/2, 2548, Parzelle 2563/1, auf einer gedachten Linie durch Parzelle 2928 von Stein 3 der Parzelle 2563/2 zum Stein 136, Parzelle 1834 und

Stein 30/138, Parzelle 1744. Weiter begrenzt durch Parzelle 1744, 1815, 1814, 1813, Weg 1816, teilweise Parzelle 1844, Bahnkörperparzelle 1666, Parzelle 4029/2, 4029/1, 4029, 4001, 4055/1, 4055, in Verlängerung nicht katastriertem Weg auf Parzelle 2162. Von diesem Punkt auf einer Linie von Stein 28 im Süden und Stein 07 im Norden der Parzelle und in Verlängerung durch Parzelle 2167 zum Stein der Parzelle 2170/1, 2171/1 und 209/3. Begrenzt durch Parzelle 2170/1, der K 8272 Parzelle 2168, dem Weg 2168/1, 2586/3, der Parzelle 2586/1 zum Anschluß an Zone II A bei Parzelle 2585.

e) GWF II "Oberried"

f) GWF "Sylvenstal"

g) GWF "Unterried"

Beginnend an der Zone II A im Gewann Oberried, begrenzt durch Parzelle 4085, Weg 4121, bis Parzelle 970. Vom südöstlichen Grenzstein der Parzelle 970 in einer gedachten Linie zum Stein 15, nordöstlicher Grenzstein der Parzelle 230, die Parzelle 4126 bis 4130 und 229 schneidend. Begrenzt durch Parzelle 4132, 239, 235, 187, ab Stein 3 zum nordöstlichen Stein Parzelle 204/7, begrenzt durch 204/7, 204/3, 306, 300/1, 298, 386, zu Stein 75, 76, 77, nach Stein 21, begrenzt durch Parzelle 717, 698/2 bis 694, Weg 693, 602, 665, Parzelle 663, 662, 670, die L 268, Parzelle 850 bis Höhe Parzelle 899 und 816/1. Die Parzelle 899 auf einer Linie schneidend vom mittleren östlichen Grenzstein der Parzelle 816/1 zu Stein 58 der Parzelle 896. Begrenzt durch Parzelle 896, 887, die L 201, Parzelle 674, die Parzelle 884, 883, 981, 2157/1, 2155/1 bis zu einem Punkt auf der Grenze zwischen Parzelle 2155/1 und Parzelle 2150, der in Verlängerung der Parzellengrenze zwischen 4086 und 4087 verläuft sowie durch Parzelle 4086 bis zur Zone II A und Ausgangspunkt.

h) GWF "Neubrunn"

Beginnend am nördlichen Punkt der Zone II A am nördlichen Stein der Parzelle 54 nach Osten zum ersten Stein nach Stein 13 auf der Nordostseite der Parzelle 49 zur L 201 b, Parzelle 88, begrenzt durch die L 201 b, Parzelle 88, die Parzelle 90/1, 90, 663, teilweise 629 und 603, die Parzelle 605, 606, Weg 612, Parzelle 667, der L 201 b, Parzelle 613, Weg 614, Parzelle 690, 585, 585/1, 578, 579, 547, teilweise 594. Auf einer Linie ab Nordecke Hof Hügler, Gemeindeverbindungsweg 540, die Parzelle 621, 621/1, 605, 600, schneidend zur Ostseite Parzelle 607. Durch Parzelle 607, 611, 387, 59, 56/4 und 56/1 zur Zone II A auf Parzelle 55.

i) QF "Neubrunn"

j) GWF "Zoznegg"

Ausgehend von der Zone II A die Parzelle 778 auf einer gedachten Linie in Verlängerung der nordöstlichen Parzellengrenze von 749 schneidend begrenzt durch Weg 619, 2908, Parzelle 2914, 2915, 2916, bis zum Nordostgrenzstein Parzelle 2932 mit Anschluß an II A auf der Südwestseite.

Weiterführend ab Zone II A Nordostecke bei Parzelle 2904 begrenzt durch Parzelle 2923, 2928, Weg 2917, Parzelle 2938/3, 2943, 2944, Weg 617. Von Stein 20 zu Stein 19 Parzelle 742 schneidend, begrenzt von Parzelle 746, 745, 744, 743, 747, teilweise 748, in Verlängerung von Südwestecke, Parzelle 742 zur Ostecke, Parzelle 749, mit Anschluß an Zone II A.

Die Zone II B engere Schutzzone umfaßt:

- c) GWF "Zell-Schwäblishausen"
Teilweise die Parzellen 1114, 1112, 1117, 1125, 1124, 1123, 1122, 1121, 1116 und Parzelle 1115 ganz.
- d) GWF I "Riedhof"
Teilweise Parzelle 2556, 2557/1, ganz die Parzelle 2560, teilweise die Parzellen 2533, 2562, 2561/2, 2561/1, 2559, 2558/3, 2558/2, 2558/4, 2558/1.
- e) GWF II "Oberried"
Teilweise Parzelle 4095, 4098, 4099, 4101, 4102, 4103, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 971, 973, 974, 975, 976, 978, 979, 980, 207, 207/1, 207/2, 207/3, 208 bis 216, 216/1, 217/1 und 217/2.
- f) GWF "Silvenstal"
- g) GWF "Unterried"
Teilweise Parzelle 244, 244/3, 244/4, 244/5, 245, 246/1, 246/2, 246/3, 247, 247/1 bis 247/7, 248/1, 248/2, 249, 249/1, 249/3, 249/4, 249/5, 249/2, ganz die Parzelle 250/2, 250/10 und 250/11.

Die Zone II A engere Schutzzone umfaßt:

- a) GWF "Oberried"
Parzelle 1089/5, 1089/6, 1090/1, 1090/2, 1091, 1092.
- b) GWF "Brühl"
Teilweise die Parzelle 166, Weg 165, ganz die Parzelle 187.
- ...

- c) GWF "Zell-Schwäblishausen"
Teilweise Parzelle 238, 240, 241, 236, 1114, 1116, 1117, 1120, 1119, 1118, 234, 237 und ganz Parzelle 235.
- d) GWF I "Riedhof"
Teilweise Parzelle 2592, 5/11, 2553, 5/26, 2553/3, 2551/1, ganz die Parzelle 2554/1, 2555, teilweise 2554, 2553, 2553/2, 2587, 2589/1, ganz die Parzelle 2590.
- e) GWF II "Oberried"
Teilweise Parzelle 4088 bis 4091, 4095, 4098, 4099, 4101, 4102, 4099/1, 4096, 4094, 4093, 4092, 4089/1, 4087.
- f) GWF "Sylvenstal"
- g) GWF "Unterried"
Teilweise Parzelle 224/4, 226, 227, 227/2, 228, 231/1, 232 bis 238, 240, 241, 241/2, 242, 243.
- h) GWF "Neubrunn"
Teilweise Parzelle 55, ganz die Parzelle 54, 645, 646, 647/1.
- i) QF "Neubrunn"
Teilweise Parzelle 448, 449, 617.
- j) GWF "Zoznegg"
Teilweise die Parzelle 2904, 2930, 2931, 2917.

Die Zone I (Fassungsbereich) bildet für die Fassung:

- a) GWF "Oberried"
Eine Teilfläche der Parzelle 1090/1 mit 810 qm.

- b) GWF "Brühl"
Eine Teilfläche der Parzelle 166 mit ca. 2800 qm.
 - c) GWF "Zell-Schwäblishausen"
Die Parzelle 239.
 - d) GWF "Riedhof"
Die Parzelle 2587/1.
 - e) GWF "Oberried"
Eine Teilfläche der Parzelle 490 und 489/1 mit ca. 6000 qm.
4090 4089
 - f) GWF "Sylvenstal"
Die Parzelle 226/2.
 - g) GWF "Unterried"
Die Parzelle 228/1.
 - h) GWF "Neubrunn"
Teilfläche der Parzelle 645 ca. 2000 qm.
 - i) QF "Neubrunn"
Teilfläche Parzelle 617, 748 und 749 ca. 2000 qm.
 - j) GWF "Zoznegg"
Die Parzelle 2931/1.
4. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-
zonen ergeben sich aus vier Schutzgebietskarten im Maßstab 1 :
5000 und der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000, in der die
Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II B
gelb, die Zone II A ocker und die Zone I rot angelegt sind.
-

5. Übersichtskarte und Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Landratsamt Sigmaringen und bei den Bürgermeisterämtern Krauchenwies, Pfullendorf, Ostrach, Illmensee auf.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und
Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet (Quellenschutzgebiet) gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 27. November 1987 (GBl. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

VERBOTSKATALOG

§ 3

Schutz der Weiteren Schutzzone

- (1) In der Weiteren Schutzzone - Zone III B - sind verboten:
1. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
 2. Errichten oder wesentliches Erweitern von Betrieben, die radioaktive oder andere wassergefährdende Abwässer oder

Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden.

3. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen; ausgenommen sind kleine Mengen solcher Stoffe für medizinische und naturwissenschaftliche Zwecke.
4. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
5. Ablagern, Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
6. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen für wassergefährdende flüssige Stoffe, sofern diese auf der Grundlage der §§ 19 a) - 19 l) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 16.10.1976, dem anerkannten Stand der Technik und den allgemeinen und besonderen Anforderungen sowie den besonderen Vorschriften für Anlagen in Wasserschutzgebieten entsprechend der Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLWF) vom 30.06.1966 genügen und dadurch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
7. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen das Austreten der geförderten Stoffe geschützt sind.

8. Versenken und punktuell Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser.
9. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
10. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für Erdaushub.
11. Maßnahmen, die eine wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten oder eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.
12. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser. X
13. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.
14. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, abweichend von den Anwendungsbestimmungen, die in den Gebrauchsanweisungen enthalten sind.

(2) In der Weiteren Schutzzone - III A - sind verboten:

1. Die für die Zone III B genannten Handlungen.
2. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive Stoffe verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen. Hiervon ausgenommen ist das Verwenden und Lagern kleiner Mengen solcher Stoffe für medizinische und naturwissenschaftliche Zwecke.
3. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur unterirdischen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19 g) Abs. 5 WHG.
4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
5. Errichten oder wesentliches Erweitern von Siedlungen und Gebäuden, wenn das Abwasser nicht ausreichend behandelt oder eine sichere, anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser bzw. dem Grundwasserleiter vorhanden ist.
6. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
7. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen.

8. Versickern von Abwasser, einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt oder seine sichere anderweitige Beseitigung gewährleistet ist.
9. Ausbringen von Fäkalien, sofern diese nicht sachgemäß zur landwirtschaftlichen Düngung verwendet werden.
10. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist. X
11. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird. X
12. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird.
13. Errichten und Betreiben von Campingplätzen, wenn eine Gefährdung des Gewässers nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
14. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
15. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen.

16. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
17. Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe nicht gewährleistet ist und eine Gewässergefährdung nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
18. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger und Klärschlamm mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen.
19. Nicht bedarfsgerechte und nicht grundwasserorientierte Düngung.
20. Vorratslager von Dungstoffen außerhalb von Dunglegen.
21. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Sickersäfte nicht gewährleistet ist und eine Wassergefährdung nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
22. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
23. Großflächige Umwandlung von Wald.

- (3) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 19.12.1980 (BGBl. I S. 2335) - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten.
- (4) Bei Anwendung von chemische Pflanzenbehandlungsmittel (insbesondere Atrazin und atrazinhaltige Stoffe) ist der Positivkatalog des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg zu berücksichtigen. Eine Verwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel über den in Abs. 1 Nr. 14 hinausgehenden zulässigen Rahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Landwirtschaftsamts.
- (5) Beim Neubau oder beim Umbau von Straßen oder bei einer wesentlichen Änderung bestehender Straßen sind die notwendigen Schutzvorkehrungen und Schutzmaßnahmen entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSTWag.), Ausgabe 1982, anzuwenden.

§ 4

Schutz der Engeren Schutzzone

(1) In der Engeren Schutzzone - Zone II B - sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone genannten Handlungen (§ 2).
2. Errichten von baulichen Anlagen i.S.d. Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. X
3. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen.
4. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub.
5. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen.
6. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften.
7. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen; Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen.
8. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Gräben, Schürfunken, Bohrungen u. a.) und Sprengungen.
9. Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen.
10. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.

11. Befördern radioaktiver Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr sowie das Befördern kleiner Mengen für medizinische und naturwissenschaftliche Zwecke.
12. Befördern wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern auf klassifizierten Straßen und im schienengebundenen Verkehr und zur Versorgung bewohnter Anwesen im Außenbereich mit Heizstoffen.
13. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers.
14. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen.
15. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe.
16. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.
17. Errichten und Betreiben von Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe sowie von Gärfuttersilos und -mieten.
18. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost).
19. Ausbringen von menschlichen Fäkalien.
20. Dunglegen, Viehansammlungen (Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken), Intensivweiden.
21. Ausbringen von Silagewässern.
22. Offenes Lagern oder Ablagern mineralischer Düngemittel.

(2) In der Engeren Schutzzone - Zone II A - sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Zone II B genannten Handlungen (§ 2 und § 3 Abs. 1).
2. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger.
3. Ausbringen organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn erkennbar die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich bzw. in das Grundwasser besteht.
4. Ausbringen von Düngemitteln zwischen den Monaten November und März je einschließlich.
5. Umbrechen von Wiesen in Ackerland.
6. Umwandlung von Wald.

- (3) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 19.12.1980 (BGBl. I S. 2335), in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (4) Das Verwenden von Atrazin und atrazinhaltigen Stoffen ist verboten. Im übrigen dürfen chemische Pflanzenbehandlungsmittel erst nach Beratung und Freigabe durch das zuständige Landwirtschaftsamt verwendet werden.
- (5) Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt Düngepläne zu erstellen.
- (6) Beim Neubau oder beim Umbau von Straßen oder bei einer wesentlichen Änderung bestehender Straßen sind die notwendigen Schutzvorkehrungen und Schutzmaßnahmen entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSTWag.), Ausgabe 1982, anzuwenden.

§ 5

Schutz des Fassungsbereichs

Im Fassungsbereich - Zone I - sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 2 und 3).
2. Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln.
3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung und Abholzen von Gehölzen.
4. Anpflanzen von Gehölzen außer einer Grenzbepflanzung mit Heister und Sträuchern.
5. Jegliches Düngen.
6. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
7. Betreten durch Unbefugte.

§ 6

Duldungspflichten der Eigentümer
und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt/des Zweckverbandes und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 7

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Sigmaringen kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder der Vollzug der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte im Einzelfall führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch besondere Schutzvorkehrungen sicher und dauerhaft verhindert werden kann.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung von nachteiligen Veränderungen seiner

Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

- (3) Die Verbote der §§ 2, 3 und 4 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Gewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt auf dem Dienstwege rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- (4) Die Verbote dieser Verordnung gelten ferner nicht für Maßnahmen der Bundeswehr (Wehrbereichsverwaltung V, Stuttgart), soweit diese zur Sicherung des Verteidigungszweckes erforderlich und mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar sind. Auf die noch abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) über militärische Anlagen und Übungen in Wassergewinnungsgebieten wird hingewiesen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 41, Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einem Verbot nach § 2, § 3 oder § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 6 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, den 09.11.1988

Binder
Binder, Landrat

